

Geschäftsordnung des Stadtelterrates Meißen

Präambel

Der Stadtelterrat Meißen, im Folgenden kurz StER, ist eine Institution von Meißner Eltern für Meißner Eltern. Seine Tätigkeit ist von Transparenz geprägt und unabhängig von jeder parteipolitischen Ausrichtung. Der StER regelt seine Arbeit selbständig durch nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Rechtsstellung

Der StER hat am 09.07.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist der Beschluss des Stadtrates Meißen Nr. 21/7/117 vom 07.07.2021.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

- (1)** Der StER arbeitet ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich.
- (2)** Der StER versteht sich vorrangig als Interessenvertretung von Eltern mit Kindern in Meißner Bildungseinrichtungen.
- (3)** Im Mittelpunkt der Arbeit sollen dabei die folgenden Aufgaben stehen:
 - Vertretung der Interessen der Meißner Eltern,
 - Vernetzung der Elternvertretungen und Eltern der Stadt Meißen,
 - Vermittlung von Informationen und Ansprechpartner*innen,
 - Unterstützung der Elternvertretungen und Eltern der Stadt Meißen,
 - Mediation/Unterstützung bei konstruktiver Konfliktbereinigung.
- (4)** Der StER fördert die Eigenständigkeit der Elternvertretungen der Bildungseinrichtungen und unterstützt diese kompetent und konstruktiv. Der StER ersetzt nicht die Elternvertretungen der Bildungseinrichtungen.
- (5)** Mindestens einmal jährlich berichtet der*die Vorsitzende des StER über die Arbeit des vergangenen Jahres im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung.

§ 3 Zusammensetzung des StER

(1) Jede Bildungseinrichtung der Stadt Meißen, unabhängig ihrer Trägerschaft, kann eine*n Vertreter*in aus der jeweiligen Elternschaft entsenden, welche*r die Interessen im StER vertritt. Die Entsendung von einem Mitglied für mehrere Einrichtungen soll dabei vermieden werden. Die Entsendung in den StER beträgt grundsätzlich 2 Jahre.

Der StER setzt sich demnach wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied der Elternvertretungen jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Meißen,
- je ein Mitglied der Elternvertretungen jeder schulischen Einrichtung der Primär- oder Sekundarstufe in der Stadt Meißen,
- ein Mitglied der Eltern der Tagespflegeeinrichtungen, die im Stadtgebiet Meißen tätig sind.

(2) Der Vorstand des StER kann mit einem Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder weitere Mitglieder, unabhängig einer Bildungseinrichtung, zulassen. Diese sind gleichberechtigt der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

Unabhängige Mitglieder können vom Vorstand entweder für die aktuell laufende Amtszeit oder am Ende der laufenden Amtszeit, für die folgende Amtsperiode zugelassen werden.

(3) Wechselt ein Mitglied des StER die Einrichtung während seiner Amtszeit, so ist ein*e neue*r Delegierte*r der jeweiligen Einrichtung in den StER zu entsenden. Hat das Mitglied des StER ein Amt oder eine Funktion innerhalb des StER inne, begleitet das Mitglied dieses Amt oder diese Funktion bis zum Ablauf seiner Amtszeit grundsätzlich weiter. Sollte dies nicht möglich sein, ist das jeweilige Amt oder die Funktion zeitnah neu zu wählen.

(4) Mitglieder des StER, die dem Ansehen des StER schaden, die Werte gemäß dieser Satzung missachten und so seine Integrität wesentlich beeinträchtigen, können mit einem Beschluss gemäß Punkt § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung aus dem StER ausgeschlossen werden. Einem Ausschluss kann in besonderen Fällen eine Suspendierung durch den Vorstand vorangestellt werden. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes, kann die jeweilige Einrichtung ein anderes Mitglied entsenden.

§ 4 Vorstand und Vorsitz

(1) Der StER wählt aus seinen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n und seine*n Stellvertreter*in.

(2) Die Mitglieder des StER wählen aus ihrer Mitte mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder, welche gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*in den Vorstand des StER bilden. Grundsätzlich soll auf eine ungerade Anzahl des Vorstandes geachtet werden.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben darüber hinaus weiterhin wahr, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(4) Die Aufgaben des*der Vorsitzenden umfassen im Wesentlichen:

- a) die Vertretung des StER gegenüber der Stadtverwaltung, des Stadtrates und der Öffentlichkeit. Dazu zählen nicht: Schulträger, Schulaufsichtsbehörde und vergleichbare Behörden,
- b) die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen,
- c) der*die Vorsitzende kann Aufgaben auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen im Wesentlichen:

- a) die Bearbeitung des Tagesgeschäftes,
- b) die Unterstützung des*der Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben,
- c) die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes und der Arbeitskreise,
- d) die Pflicht zur jährlichen Rechenschaftslegung gegenüber dem StER und fortlaufende Information über seine Arbeit,
- e) Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten gegenüber Dritten.

(6) Mitglieder des StER, die ein Amt (Vorsitz, Vorstand) oder eine Funktion (Delegierte*r in einen Ausschuss) innerhalb des StER begleiten, können von dieser Aufgabe entbunden werden (Abwahl), wenn sie gegen die Integrität des StER verstoßen oder dem StER öffentlich schädigen. Gleiches gilt, wenn sie den, für das Amt oder die Funktion vorgesehenen Pflichten und Aufgaben, nicht nachkommen. Ein solcher Beschluss richtet sich nach § 7 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

(7) Tritt ein Mitglied von seinem gewählten Amt oder seiner gewählten Funktion zurück oder wurde es nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung abgewählt, hat schnellstmöglich eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 5 Wahlordnung

Bei allen Wahlen im StER sind folgende Wahlgrundsätze zu beachten:

- (1)** Eine ordnungsgemäße Wahl setzt eine form- und fristgerechte Einladung nach dieser Geschäftsordnung voraus.
- (2)** Jedes Mitglied des StER ist wählbar und stimmberechtigt. Dabei hat jedes Mitglied im StER nur eine Stimme.
- (3)** Die Mitglieder des StER wählen aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in und eine*n Protokollanten*in. Diese*r dürfen für den folgenden Wahlgang nicht gewählt werden, sind jedoch stimmberechtigt.
- (4)** Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied dagegen ist.
- (5)** Jeder Wahlgang ist einzeln durchzuführen.
- (6)** Gewählt ist das Mitglied, welches die meisten Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit), Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7)** Es ist ein Wahlprotokoll anzufertigen und mindestens bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 6 Sitzungen und Protokolle

- (1)** Die Einladungsfrist für regelmäßige öffentliche Sitzungen und für Sitzungen mit Wahlen beträgt vier Wochen. In dringenden Angelegenheiten ist eine Fristverkürzung durch den Vorstand möglich.
- (2)** Die Einladung kann sowohl schriftlich, als auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3)** Der StER tagt regelmäßig, auf Verlangen des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder. Dabei sind mindestens zwei Sitzungen innerhalb eines Jahres öffentlich.
- (4)** Die Tagesordnungspunkte sind den Sitzungsteilnehmenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung elektronisch zuzustellen. Werden Themen kurzfristig zur Tagesordnung hinzugefügt, gilt die Tagesordnung nur dann als form- und fristgerecht, wenn die anwesenden Mitglieder die geänderte Tagesordnung bei Sitzungsbeginn beschließen. Um eine geänderte Tagesordnung zu beschließen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5)** Ein*e Vertreter*in der Stadtverwaltung Meißen (vorzugsweise aus dem Familienamt) ist zu jeder Sitzung einzuladen.
- (6)** Alle Mitglieder verpflichten sich regelmäßig an den Sitzungen des StER teilzunehmen.
- (7)** Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, sollte es nach Möglichkeit eine*n Stellvertreter*in entsenden. Der Vorstand ist darüber zu informieren. Nimmt ein Mitglied dreimal in

Folge, ohne triftige Gründe, nicht an einer Sitzung teil, wird die Einrichtung gebeten, eine*n neue*n Vertreter*in zu entsenden.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, welches durch ein Vorstandsmitglied abgezeichnet werden muss. Das Protokoll ist zeitnah auf der Webseite zu veröffentlichen.

(9) Der Vorstand trifft sich monatlich und berichtet im Anschluss durch ein Protokoll an die Mitglieder des StER. Dieses Protokoll ist ausdrücklich für den internen Gebrauch und wird nicht über die Webseite veröffentlicht.

§ 7 Beschlüsse

(1) Der StER ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern die Einladung und Tagesordnung form- und fristgerecht erfolgt ist.

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied des StER es beantragt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Für die Abwahl des*der Vorsitzenden, dessen*deren Stellvertreter*in oder eines Vorstandsmitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Anschluss ist die abgewählte Position innerhalb von sechs Wochen durch eine Neuwahl wieder zu besetzen.

(5) Für den Ausschluss einzelner Mitglieder des StER ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Der StER kann bei Bedarf themenbezogene Arbeitskreise bilden.

(2) Die Arbeitskreise arbeiten selbstständig und unterrichten regelmäßig den Vorstand über ihre Ergebnisse/Arbeitsfortschritte.

(3) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine*n Arbeitskreissprecher*in und deren*dessen Stellvertreter*in.

(4) Der*die Arbeitskreissprecher*in organisiert und leitet die Arbeitskreistreffen.

(5) Die Arbeitskreise treffen sich regelmäßig, mindestens alle zwei Monate, um sich über ihren Aufgabenbereich auszutauschen.

(6) Über Sitzungen der Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen, aus denen ihre Arbeitsfortschritte hervorgehen.

(7) Der*die Vorsitzende des StER und dessen*deren Stellvertreter*in sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.

(8) In Arbeitskreisen können auch Personen oder Institutionen mitwirken, die selbst kein Mitglied im StER sind. Der StER kann zu seinen Arbeitstreffen weitere Sachverständige einladen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Der StER erhebt persönliche Daten von seinen Mitgliedern, welche ausschließlich im Rahmen der Tätigkeit im StER genutzt werden dürfen. Der Vorstand verpflichtet sich, die erhobenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und DSGVO zu verwenden.

(2) Es werden folgende Daten von Mitgliedern erhoben:

- Name, Vorname des Mitglieds
- Name und Art der Einrichtung
- Status und Tätigkeit im StER
- gültige E-Mail-Adresse
- Telefon- und Mobilfunknummer (freiwillige Angabe)

(3) Die Mitglieder des StER verpflichten sich, Interna des StER vertraulich zu behandeln und nicht an unbeteiligte Dritte weiterzutragen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Vollversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.

(5) Nach Ablauf von 2 Jahren ist die vorangehende Satzung auf ihre Aktualität und Praktikabilität zu prüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Freitag, 9. Juli 2021

Maria Römer Jeanette Schmidtgen Anja Richter Nicole Böer

Sven Auerswald Sebastian Wilhelm Andreas Winter